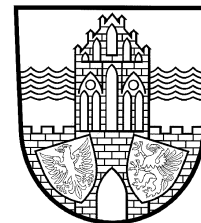


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

17. Jahrgang, Nr. 10 · Prenzlau, den 06. Oktober 2010 ·



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 2: Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)**
- Seite 11: 1. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (1. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung)**
- Seite 11: Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark 2009**
- Seite 11: Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2009**
- Seite 11: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 der Sparkasse Uckermark – Land Brandenburg**
- Seite 21: 6. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 24.10.2003**
- Seite 23: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Uckerfelde und der Stadt Prenzlau, Verbindungsleitung Bietikow – Seelübbe**
- Seite 23: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Prenzlau, Ortslage Seelübbe**
- Seite 24: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Prenzlau, Verbindungsleitung Wollenthin – Bündigershof**
- Seite 24: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Prenzlau, Ortslage Alexanderhof**
- Seite 24: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Regenwasserkanalisation in der Stadt Prenzlau, Flur 44**
- Seite 25: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes- mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Brüssow, Ortslage Frauenhagen**
- Seite 25: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in den Gemeinden Hohenselchow- Groß Pinnow und Casekow, Ortslagen Hohenselchow – Petershagen – Luckow (einschließlich Bedienvorrichtungen)**
- Seite 26: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Angermünde, Ortslagen Steinhöfel – Wilmersdorf und Ablaufleitung (einschließlich Bedienvorrichtungen)**
- Seite 26: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in den Gemeinden Gartz und Mescherin, Ortslagen Geesow – Neurochlitz - Rosow und Ablaufleitung, E- Kabel (einschließlich Bedienvorrichtungen)**

Seite	27:	<b><i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckerländische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Angermünde, Ortslagen Schmargendorf – Herzsprung (einschließlich Bedienvorrichtungen)</i></b>
Seite	28:	<b><i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckerländische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Schwedt, Ortslage Heinersdorf (einschließlich Bedienvorrichtungen)</i></b>
Seite	28:	<b><i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckerländische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung und Ablaufleitung in den Gemeinden Mark Landin und Pinnow, Verbindungsleitung Hohenlandin – Pinnow (einschließlich Bedienvorrichtungen)</i></b>
Seite	29:	<b><i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadt Schwedt, Lindenallee 25-29, in 16303 Schwedt/Oder auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Regenentwässerungsleitung in der Stadt Schwedt/Oder (Teilentwässerungsgebiet 13)</i></b>
Seite	29:	<b><i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 5 – mit Anschrift 14410 Potsdam, Postfach 601061 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle in der Gemeinde Templin, Gemarkung Bebersee</i></b>
Seite	29:	<b><i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Prenzlau, Verbindungsleitung Seelübbe - Augustenfelde – Dreyershof</i></b>
Seite	30:	<b><i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Prenzlau, Flur 35</i></b>
Seite	30:	<b><i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Prenzlau, Flur 45</i></b>
Seite	31:	<b><i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Prenzlau, Flur 27</i></b>
Seite	31:	<b><i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckerländische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Pinnow, Ortslage Pinnow</i></b>
Seite	32:	<b><i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckerländische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Gramzow, Ortslage Polßen</i></b>

## AMTLICHER TEIL

### HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK (HAUPTSATZUNG)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Gebiet, Grenzen, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat

- § 5 Kreistag und Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Kreisausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausschlag, Vergütung als Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen
- § 15 Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragter
- § 16 Integrationsbeauftragte
- § 17 Landrat
- § 18 Beigeordnete
- § 19 Personalangelegenheiten
- § 20 Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Unterrichtungen, Verkündungen, Auslegungen
- § 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 22 In-Kraft-Treten

## § 1

### Name, Gebiet, Grenzen, Sitz (§ 123 BbgKVerf)

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Uckermark".
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Gemeinden:
  - Stadt Angermünde,
  - Boitzenburger Land,
  - Stadt Lychen,
  - Nordwestuckermark,
  - Stadt Prenzlau,
  - Stadt Schwedt/Oder,
  - Stadt Templin,
  - Uckerland
 und den Gemeinden der Ämter:
  - Brüssow (Uckermark),
  - Gartz (Oder),
  - Gerswalde,
  - Gramzow,
  - Oder-Welse.
- (3) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte.
- (4) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Prenzlau.

## § 2

### Wappen, Dienstsiegel, Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Der Landkreis führt ein eigenes Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: "In Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter, mehrfach gekerbter blauer Balken, überdeckt von einem gotischen, mit silbernen Putzflächen belegten, mit offenem Torbogen versehenen, roten Backsteinturm mit gezinnten Mauerflügeln; das Mauerwerk belegt mit zwei auswärts gelehnten silbernen Spitzschilden, darin rechts ein golden bewehrter, roter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, links ein aufrechter, golden bewehrter roter Greif" (Abbild des Landkreiswappens - siehe Anlage).
- (2) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis führt eine eigene Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: "Die Flagge des Landkreises ist - bei Aufhängung an einem Querholz - längs gestreift von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 und zeigt das Kreiswappen in der Mitte" (Abbild der Landkreisflagge siehe Anlage).

**§ 3****Einwohnerbeteiligung**

( §§ 13-16 BbgKVerf )

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (3) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und Petition.
- (4) Näheres regelt eine gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung.

**§ 4****Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat,**

( §§ 28, 50, 54 BbgKVerf )

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:
  - Gemäß §§ 131 Absatz 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises ab einem Wert von über 50.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:
  - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 125.000 Euro;
  - über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften bis zu einem Wert von 50.000 Euro und Vermögensgeschäften von über 10.000 bis zu 50.000 Euro Wert;
  - über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten;
  - über Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß Absatz 3 e handelt, ausgenommen, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.
- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gelten in der Regel:

- a) Vergaben
- b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 Euro;
- c) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, ausgenommen Grundstücke, bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.
- d) Klageerhebung oder Widerklage in allen gerichtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 Euro nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 Euro; außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- e) Verträge:
  - über die Vermietung von Wohnungen;
  - andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 Euro.

Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf sind.

**§ 5****Kreistag und Mitglieder des Kreistages**

( § 27 BbgKVerf )

- (1) Der Kreistag führt die Bezeichnung "Kreistag des Landkreises Uckermark".
- (2) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

**§ 6****Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner**

( §§ 21-23, 25, 29-31 BbgKVerf )

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
  - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
  - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
  - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
  - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (4) Verletzt ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Absatz 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Absatz 1, 21 Absatz 1, 2 BbgKVerf), der Offenbarungspflicht (§§ 131 Absatz 1, 22 Absatz 4 BbgKVerf) und des Vertretungsverbots (§§ 131 Absatz 1, 23 Absatz 1 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

## **§ 7**

### **Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter**

(§ 33 Absatz 2 und § 37 Absatz 3 BbgKVerf)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

## **§ 8**

### **Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtungstext lautet:  
"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen."

## **§ 9**

### **Einberufung des Kreistages**

(§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn
  - a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
  - b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzungdie Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Näheres zu Form und Fristen der Einberufung regelt die Geschäftsordnung.

**§ 10****Öffentlichkeit der Sitzungen**

(§ 36 Absatz 2 BbgKVerf)

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind öffentlich, wenn im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Bei jeder zu behandelnden Angelegenheit ist eine Abwägung zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit und den im Einzelfall vorliegenden Belangen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner vorzunehmen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten,
  - c) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
  - d) Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  - e) Verträge und Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
  - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung über die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

**§ 11****Kreisausschuss**

( §§ 49-50 BbgKVerf )

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter sodann nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.
- (3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

**§ 12****Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark gebildet.
- (2) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

**§ 13****Beratende Ausschüsse**

( § 43 BbgKVerf )

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
- (2) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode beschließt der Kreistag die Zahl, Art und personelle Stärke der beratenden Ausschüsse sowie eine Zuständigkeitsordnung, in der Aufgabenrahmen und Befugnisse dieser Ausschüsse festgelegt werden. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (3) In der Zuständigkeitsordnung wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.

- (4) Der Zugriff auf die Ausschussvorsitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden sind in den jeweiligen Ausschüssen zu wählen.

#### **§ 14**

#### **Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag, Vergütungen als Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen**

(§ 24 BbgKVerf)

- (1) Den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.
- (2) Die Gewährung von Vergütung, die Festsetzung der Angemessenheit sowie die Höhe der Abführung der Aufwandsentschädigung an den Landkreis aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen gem. § 97 Abs. 8 BbgKVerf regelt der Kreistag in der „Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen“.

#### **§ 15**

#### **Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragter**

(§§ 18-19 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragten zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 18 Absatz 2 und 19 Absatz 1 BbgKVerf. Dem Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau und die Belange von Senioren haben.
- (2) Der Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau oder die Belange der Senioren im Kreisgebiet haben.
- (3) Der Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragte hat das Recht, seine von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BbgKVerf, nachdem er den Landrat vorher über seine Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

#### **§ 16**

#### **Integrationsbeauftragte**

(§ 19 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen ehrenamtlichen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen und einen ehrenamtlich Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Aufgaben der Integrationsbeauftragten bestehen darin, die Belange der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Zu diesem Zweck erstellen die Integrationsbeauftragten insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderungen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet, der in dem für die beiden Personengruppen je zuständigen Ausschuss zu beraten ist.
- (3) Für die Rechtstellung der Integrationsbeauftragten gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 17**

#### **Landrat**

(§§ 53, 132 BbgKVerf)

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

#### **§ 18**

#### **Beigeordnete**

(§§ 56, 59 BbgKVerf)

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren einen Ersten Beigeordneten und zwei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten/Fachbereichen/Geschäftsbereichen übertragen wird. Der erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

**§ 19****Personalangelegenheiten**

( §§ 61-62 BbgKVerf )

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
  - a) der Kreistag für den Landrat,
  - b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.
- (2) Der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (3) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

**§ 20****Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Unterrichtungen, Verkündungen, Auslegungen**

( §§ 36, 39 Absatz 3 BbgKVerf und BekanntmV vom 01.12.2000 )

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vollzogen.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses werden mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf einen Tag vor der Sitzung verkürzt werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
- (4) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse wird die Öffentlichkeit gem. § 44 BbgKVerf durch Aushang an der Schautafel für – Öffentliche Bekanntmachungen – im Empfangsbereich des vorderen Eingangs des Hauptgebäudes der Kreisverwaltung Uckermark, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 sowie über das Internet unter der Adresse [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de) – Rubrik Veranstaltungen - unterrichtet. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner erneuten Unterrichtung der Öffentlichkeit.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses wird im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekanntgemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (6) Öffentliche Bekanntgaben, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in der "Märkischen Oderzeitung" (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im "Uckermark- Kurier" (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) für den Landkreis Uckermark vollzogen.
- (7) Tierseuchenverordnungen, Seuchenverordnungen und andere zu verkündende Angelegenheiten werden in der "Märkischen Oderzeitung" (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im "Uckermark- Kurier" (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) verkündet.
- (8) Sofern auf Grund von Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung von Unterlagen zu erfolgen hat, ist diese in der "Märkischen Oderzeitung" (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder), im "Uckermark- Kurier" (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) und im „Blickpunkt“ unter Angabe von Ort und Dauer der Auslegung bekanntzugeben. Außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der Einwendungen zu erheben sind.
- (9) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (10) Drucksachen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt (Kreistag) bzw. Information über die Tagesordnung in den Medien (Ausschüsse) bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 auszulegen.
- (11) Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Verkündungen und Auslegungen erfolgen durch den Landrat.



§ 21

**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Uckermark (kreisrechtliche Vorschriften) Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 22

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 20.11.2008 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

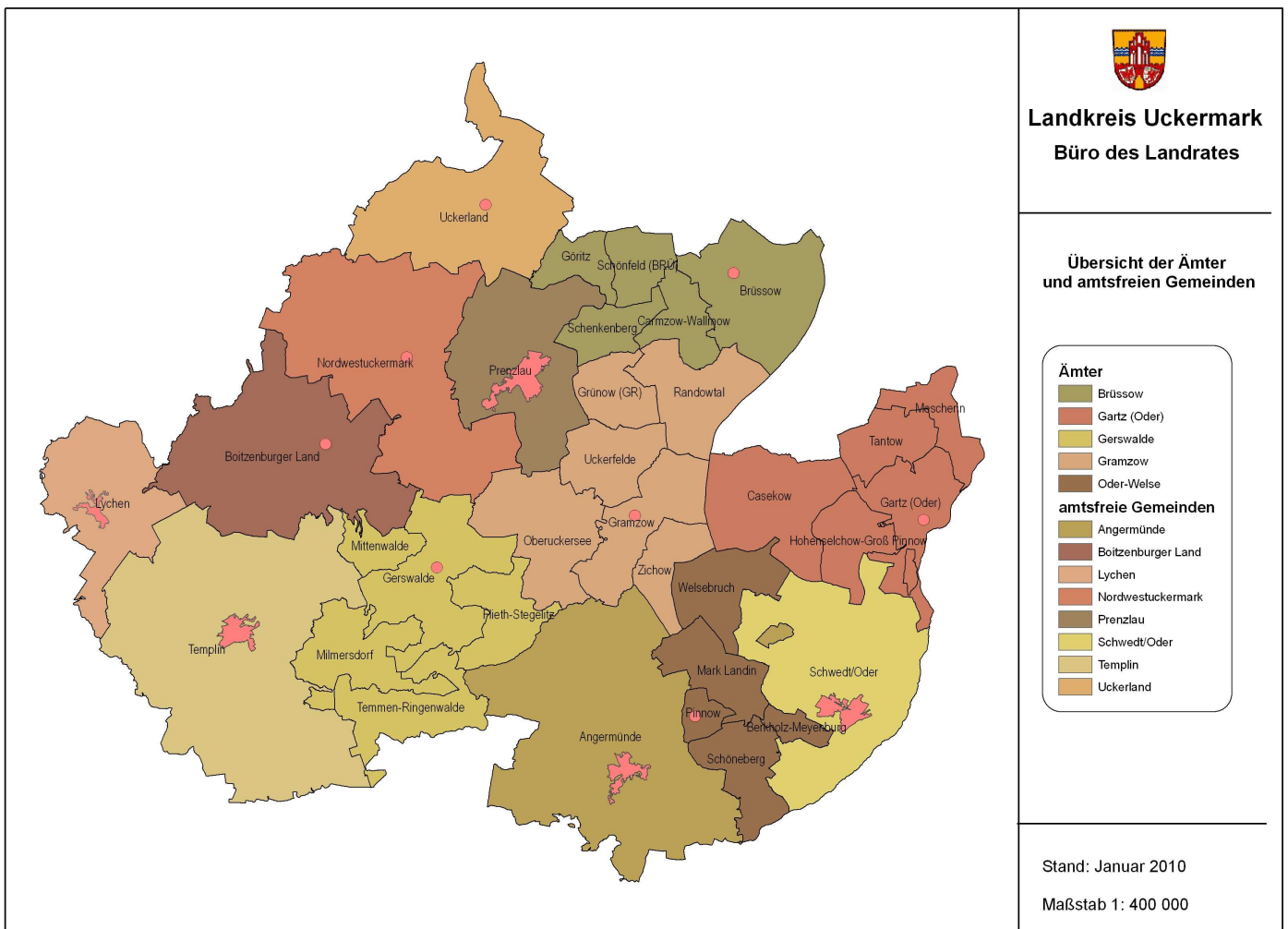
Prenzlau, den 23.09.2010

Dietmar Schulze  
gez. Landrat

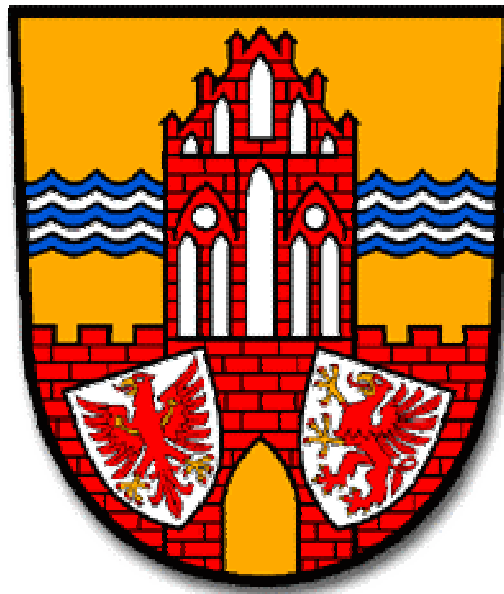
**Anlagen:**

1. Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden (Anlage zu § 1 Abs. 3 Hauptsatzung)
2. Das Abbild des Landkreiswappens - Landkreis Uckermark (Anlage zu § 2 Abs. 1 Hauptsatzung)
3. Das Abbild der Landkreisflagge - Landkreis Uckermark (Anlage zu § 2 Abs. 3 Hauptsatzung)

**Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und amtsfreien Gemeinden**  
(Anlage zu § 1 Abs. 3 Hauptsatzung)



**Das Abbild des Landkreiswappens – Landkreis Uckermark**  
(Anlage zu § 2 Abs. 1 Hauptsatzung)



**Das Abbild der Landkreisflagge - Landkreis Uckermark**  
(Anlage zu § 2 Abs. 3 Hauptsatzung)



**1. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG FÜR DIE BERATENDEN AUSSCHÜSSE DES KREISTAGES UCKERMARK (1. ÄNDERUNGSORDNUNG – ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG)**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende 1. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (1. Änderungsordnung - Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 (Zuständigkeiten) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) ist verantwortlich für alle Belange des Arbeitsmarktes, für Soziales, Gesundheit und Senioren.“

**Artikel 2**

Die 1. Änderungsordnung Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 23.9.2010

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BETEILIGUNGSBERICHT DES LANDKREISES UCKERMARK 2009**

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2009, Berichtsvorlage DS-Nr. 78/2010, kann zu den Sprechzeiten in der Kreisverwaltung, Beteiligungsmanagement, Raum 240 eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht ist außerdem im Internet im elektronischen Leseraum der Kreisverwaltung unter [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de) eingestellt.

Prenzlau, den 23.09.2010

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**ENTLASTUNG DER EINZELNEN MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES DER SPARKASSE UCKERMARK FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS 2009**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark (siehe Anlage) für den Jahresabschluss 2009 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.“

Folgende Mitglieder des Verwaltungsrates wurden entlastet:

Herr Klemens Schmitz, Herr Henryk Wichmann, Herr Frank Bretsch, Herr Torsten Krause, Herr Walter Henke, Herr Hans-Christian von Lentzke, Frau Sylvia Steinhauser, Frau Karola Wöhner, Frau Ines Bolle, Herr Dirk Derlat, Herr Steffen Glatz, Herr Michael Müller, Herr Jürgen Mittelstädt, Herr Manfred Suhr und Frau Mandy Stoldt.

Prenzlau, den 23.09.2010

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2009 DER SPARKASSE UCKERMARK – LAND BRANDENBURG**

Aktivseite

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2009

	EUR	EUR	EUR	31.12.2008 Tsd. EUR
<b>1. Barreserve</b>				
a) Kassenbestand		7.342.824,80		8.841
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		12.791.263,87		13.882
			20.134.088,67	22.723
<b>2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind</b>				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0

<b>3. Forderungen an Kreditinstitute</b>			
a) täglich fällig		<u>30.477.746,36</u>	<u>14.073</u>
b) andere Forderungen		<u>29.076.983,88</u>	<u>101.941</u>
			<u>116.014</u>
<b>4. Forderungen an Kunden</b>		<u>300.638.799,10</u>	<u>311.996</u>
darunter: durch Grundpfandrechte			
gesichert	<u>51.855.899,13</u> EUR		<u>( 58.902 )</u>
Kommunalkredite	<u>58.898.458,58</u> EUR		<u>( 69.057 )</u>
<b>5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>			
a) Geldmarktpapiere			
aa) von öffentlichen Emittenten	<u>0,00</u>		<u>0</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00</u> EUR		<u>( 0 )</u>
ab) von anderen Emittenten	<u>0,00</u>		<u>0</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00</u> EUR		<u>( 0 )</u>
		<u>0,00</u>	<u>0</u>
b) Anleihen und Schuldverschreibungen			
ba) von öffentlichen Emittenten	<u>0,00</u>		<u>0</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00</u> EUR		<u>( 0 )</u>
bb) von anderen Emittenten	<u>312.456.502,78</u>		<u>274.021</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>312.456.502,78</u> EUR	<u>312.456.502,78</u>	<u>274.021</u>
c) eigene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>	<u>0</u>
Nennbetrag	<u>0,00</u> EUR	<u>312.456.502,78</u>	<u>274.021</u>
			<u>( 0 )</u>
<b>6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>		<u>64.796.328,90</u>	<u>58.293</u>
<b>7. Beteiligungen</b>		<u>2.116.607,95</u>	<u>2.058</u>
darunter:			
an Kreditinstituten	<u>1,00</u> EUR		<u>( 0 )</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00</u> EUR		<u>( 0 )</u>
<b>8. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>		<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:			
an Kreditinstituten	<u>0,00</u> EUR		<u>( 0 )</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00</u> EUR		<u>( 0 )</u>
<b>9. Treuhandvermögen</b>		<u>2.239.861,90</u>	<u>2.297</u>
darunter:			
Treuhandkredite	<u>2.239.861,90</u> EUR		<u>( 2.297 )</u>
<b>10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch</b>		<u>0,00</u>	<u>0</u>
<b>11. Immaterielle Anlagewerte</b>		<u>146.162,00</u>	<u>144</u>
<b>12. Sachanlagen</b>		<u>11.631.595,50</u>	<u>12.774</u>
<b>13. Sonstige Vermögensgegenstände</b>		<u>520.151,25</u>	<u>1.174</u>
<b>14. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>91.577,08</u>	<u>129</u>
<b>Summe der Aktiva</b>		<u>774.326.405,37</u>	<u>801.623</u>

	EUR	EUR	EUR	Passivseite 31.12.2008 Tsd. EUR
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>				
a) täglich fällig		<u>40.830,89</u>		<u>80</u>
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>76.477.922,16</u>		<u>121.707</u>
			<u>76.518.753,05</u>	<u>121.787</u>
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	<u>163.894.826,99</u>			<u>191.495</u>
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>112.285.991,90</u>			<u>109.792</u>
		<u>276.180.818,89</u>		<u>301.287</u>
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	<u>322.552.278,47</u>			<u>284.368</u>
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>13.886.027,60</u>			<u>20.477</u>
		<u>336.438.306,07</u>		<u>304.845</u>
			<u>612.619.124,96</u>	<u>606.132</u>
<b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>				
a) begebene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				
Geldmarktpapiere	<u>0,00</u> EUR			<u>( 0 )</u>
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	<u>0,00</u> EUR			<u>( 0 )</u>
<b>4. Treuhandverbindlichkeiten</b>			<u>2.239.861,90</u>	<u>2.297</u>
darunter: Treuhandkredite	<u>2.239.861,90</u> EUR			<u>( 2.297 )</u>
<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>			<u>1.076.608,31</u>	<u>1.173</u>
<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			<u>36.429,18</u>	<u>62</u>
<b>7. Rückstellungen</b>				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		<u>4.281.332,00</u>		<u>4.152</u>
b) Steuerrückstellungen		<u>4.113.948,76</u>		<u>815</u>
c) andere Rückstellungen		<u>2.104.438,74</u>		<u>2.359</u>
			<u>10.499.719,50</u>	<u>7.326</u>
<b>8. Sonderposten mit Rücklageanteil</b>			<u>0,00</u>	<u>0</u>
<b>9. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>			<u>27.426.575,78</u>	<u>28.081</u>
<b>10. Genusssrechtskapital</b>			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	<u>0,00</u> EUR			<u>( 0 )</u>
<b>11. Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>			<u>8.143.000,00</u>	<u>0</u>
<b>12. Eigenkapital</b>				
a) gezeichnetes Kapital		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Kapitalrücklage		<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	<u>34.765.422,97</u>			<u>34.464</u>
cb) andere Rücklagen	<u>0,00</u>			<u>0</u>
		<u>34.765.422,97</u>		<u>34.464</u>

d) Bilanzgewinn	<u>1.000.909,72</u>	<u>35.766.332,69</u>	<u>301</u> <u>34.765</u>
<b>Summe der Passiva</b>		<b>774.326.405,37</b>	<b>801.623</b>
<b>1. Eventualverbindlichkeiten</b>			
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen <sup>1)</sup>	<u>3.615.503,31</u>		<u>4.142</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>		<u>0</u>
		<u>3.615.503,31</u>	<u>4.142</u>
<b>2. Andere Verpflichtungen</b>			
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen	<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	<u>8.603.070,87</u>		<u>5.968</u>
		<u>8.603.070,87</u>	<u>5.968</u>

<sup>1)</sup> Über eine weitere nicht quantifizierbare Eventualverpflichtung wird im Anhang berichtet.

#### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

	EUR	EUR	EUR	1.1.- 31.12.2008 Tsd. EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	<u>20.410.033,95</u>			<u>21.786</u>
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>10.985.545,35</u>			<u>11.609</u>
		<u>31.395.579,30</u>		<u>33.395</u>
2. Zinsaufwendungen		<u>12.369.150,85</u>		<u>17.943</u>
			<u>19.026.428,45</u>	<u>15.452</u>
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		<u>3.143.683,30</u>		<u>( 3.234 )</u>
b) Beteiligungen		<u>26.033,09</u>		<u>( 53 )</u>
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>0,00</u>		<u>( 0 )</u>
			<u>3.169.716,39</u>	<u>3.287</u>
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			<u>0,00</u>	<u>0</u>
5. Provisionserträge		<u>5.465.004,15</u>		<u>( 5.617 )</u>
6. Provisionsaufwendungen		<u>364.678,11</u>		<u>( 338 )</u>
			<u>5.100.326,04</u>	<u>5.279</u>
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften			<u>12.571,52</u>	<u>13</u>
8. Sonstige betriebliche Erträge			<u>789.938,00</u>	<u>944</u>
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>0,00</u>	<u>0</u>
			<u>28.098.980,40</u>	<u>24.975</u>
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	<u>7.767.862,92</u>			<u>( 7.540 )</u>
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung <u>633.042,85</u> EUR	<u>2.031.337,02</u>			<u>( 3.303 )</u>
		<u>9.799.199,94</u>		<u>( 10.843 )</u>
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>6.838.244,40</u>		<u>( 6.574 )</u>
			<u>16.637.444,34</u>	<u>17.417</u>
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			<u>1.370.321,83</u>	<u>1.451</u>
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			<u>1.979.161,16</u>	<u>550</u>

13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	0,00	( 6.172 )
13a. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken		0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	5.443.588,38	( 0 )
		6.172
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	77.000,00	( 0 )
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	0,00	( 2.246 )
		77.000,00
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme		0
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		5.335.641,45
20. Außerordentliche Erträge	0,00	( 0 )
21. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	( 0 )
22. Außerordentliches Ergebnis		0,00
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4.310.903,18	( 1.306 )
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	23.828,55	( 24 )
		4.334.731,73
25. Jahresüberschuss		1.000.909,72
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		301
		0,00
		1.000.909,72
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00	( 0 )
b) aus anderen Rücklagen	0,00	( 0 )
		0,00
		1.000.909,72
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die Sicherheitsrücklage	0,00	( 0 )
b) in andere Rücklagen	0,00	( 0 )
		0,00
		1.000.909,72
29. Bilanzgewinn		301

## Anhang

### 0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Uckermark wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

### I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Auf den latent gefährdeten Forderungsbestand wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve und des Anlagebestandes wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Die Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt. Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis abgeleitet.

Bei im Bestand gehaltenen Spezialfonds ist für die Bewertung grundsätzlich der nach investimentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich. Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen. Wertberichtigungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert sind beibehalten worden.

Entgeltlich erworbene Software und standardisierte Anwendungssoftware wurde nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Sie sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine Nutzungsdauer von drei Jahren zugrunde gelegt wurde.

Das Sachanlagevermögen wurde linear abgeschrieben. Die zugrunde gelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen.

Bei beweglichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear. Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten bis 150,00 Euro sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 1.000 Euro sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden. Aufgrund der steuerrechtlichen Abschreibung und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwandes liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um etwa 2 % über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag bei Verbindlichkeiten werden auf die Laufzeit erfolgswirksam aufgelöst.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der Heubeck Richttafeln 2005 G gemäß § 6a EStG ermittelt. Um dem aktuellen Zinsniveau Rechnung zu tragen, wurde der Barwert mit einem Diskontierungsfaktor berechnet, der 4% entspricht.

Die Sparkasse Uckermark ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Beschäftigten und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.

Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt. Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen (§ 16). Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2009 1,1 %. Daneben werden Zusatzbeiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Zusatzbeitrag betrug im Jahr 2009 4%. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37a) von 2 % vermindert die Umlagezahlung des Arbeitgebers um 1,1 % sowie den Zusatzbeitrag um 0,9 %.

Während die Leistungen ursprünglich ausschließlich durch Umlagen finanziert wurden, wird die Finanzierung der Kasse durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen über einen langjährigen Zeitraum auf ein vollständig kapitalgedecktes System umgestellt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2009 hat sich für die mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung unter der Berücksichtigung des Vermögens der KV Bbg - ZVK eine Unterdeckung ergeben. Auf die Sparkasse Uckermark entfiel zum 31.12.2009 folgender Anteil:

Unterdeckung der KV Bbg - ZVK zum 31.12.2009	550.000 Tsd. EUR
Maßgeblicher Anteilsatz für die Sparkasse Uckermark.	0,33891 %
Anteil der auf die Sparkasse Uckermark entfallenden Unterdeckung	1.864 Tsd. EUR

Im Geschäftsjahr wurde erstmals der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäftes dotiert.

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Bilanzstichtag geltenden Ankaufskursen der Landesbank umgerechnet.



**II. Erläuterungen zur Jahresbilanz**

**Aktivseite:**

**Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute**

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale 4.069.417,87 Euro

**Posten 4: Forderungen an Kunden**

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag 95.888,00 Euro

Bestand am 31.12. des Vorjahres 95.888,00 Euro

**Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere**

In diesem Posten sind enthalten:

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert 312.456.502,78 Euro

nicht börsennotiert 0,00 Euro

**Posten 7: Beteiligungen**

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der Beteiligungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wird auf Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB verzichtet.

**Posten 9: Treuhandvermögen**

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

**Posten 12: Sachanlagen**

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen

Bilanzwert in Höhe von 9.835.219,50 Euro

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 1.171.634,00 Euro

**Mehrere Posten betreffende Angaben:**

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft sich auf

41.252,97 Euro

Anlagepiegel											
Entwicklung des Anlagevermögens (in Tsd. Euro)											
	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Zuschreibungen		Abschreibungen			Buchwerte	
	01.01.09 <sup>1)</sup>	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	lfd. Jahr	kumuliert	lfd. Jahr		31.12.09 <sup>1)</sup>	31.12.08 <sup>2)</sup>	
	Immaterielle Anlagewerte	568	108	0	0	0	530	106		146	144
Sachanlagen	39.420	122	0	143	0	27.767	1.264		11.632	12.774	
Veränderungen +/-											
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				- 38.226						209.210	247.436
Beteiligungen										2.117	2.058

1) Berichtsjahr

2) Vorjahr

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagepiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

**Passivseite:****Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	6,32 Euro
Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragene Vermögensgegenstände beläuft sich auf	21.056.505,59 Euro

**Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag	200.000,00 Euro
Bestand am 31.12. des Vorjahres	300.000,00 Euro

**Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten**

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

**Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten**

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von	36.042,06 Euro
Bestand am 31.12. des Vorjahres	37.150,92 Euro

**Posten 7: Rückstellungen**

Im Posten 7b) Steuerrückstellungen ist eine Rückstellung für latente Steuerverpflichtungen in Höhe von enthalten.	303.479,69 Euro
---	-----------------

Bestand am 31.12. des Vorjahres	258.845,75 Euro
---------------------------------	-----------------

**Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten**

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 971.658,04 Euro angefallen. Die einzelnen Mittelaufnahmen übersteigen nicht 10 % des Gesamtbetrages.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG.

Die (sonstigen) Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 3,243 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 6.355 Tsd. Euro zur Rückzahlung fällig.

**Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendungsersatz einzustehen.

Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (Unterbeteiligter) einzustehen.

Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

Die Sparkassen-Finanzgruppe beteiligt sich an der Rettung der Hypo Real Estate Holding AG durch Stellung einer Rückgarantie zur Garantie des Bundes. Der Ostdeutsche Sparkassenverband hat eine anteilige Untergarantie übernommen. Auf die Sparkasse Uckermark würde bei einer Inanspruchnahme ein Umlagebetrag in Höhe von 351 Tsd. Euro entfallen.

Im Geschäftsjahr wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

- für die Abschlussprüfungsleistungen	144 Tsd. Euro
- für andere Bestätigungsleistungen	14 Tsd. Euro

Mit nahestehenden Unternehmen und Personen haben wir ausschließlich marktübliche Geschäfte abgeschlossen.

**Restlaufzeitengliederung**

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
	Angaben in Euro			
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	25.066.923,42	239.034,90	3.195.406,11	568.750,00
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	6.913.776,72	16.727.323,35	74.550.093,50	179.973.649,90
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.064.406,53	2.440.015,49	44.194.427,41	27.887.252,57
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	14.685.726,66	82.826.586,35	14.766.428,44	7.250,45
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.786.231,77	3.877.329,42	6.531.218,23	1.689.100,00

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

	Euro
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	40.605.550,00

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 22.318.036,47 Euro mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

#### IV. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

##### Verwaltungsrat:

Vorsitzender  
Schmitz, Klemens  
Landrat

Stellvertretender Vorsitzender  
Wichmann, Hendryk  
Rechtsreferendar

Bretsch, Frank  
Schulleiter

##### Mitglieder

Krause, Torsten  
Henke, Walter  
Steinhauser, Sylvia  
von Lentzke, Hans-Christian  
Wöhner, Karola  
Bolle, Ines  
Müller, Michael  
Derlat, Dirk  
Glatz, Steffen

Politikwissenschaftler  
Geschäftsführer  
Finanzökonom  
Rentner bis 30.11.2009  
Ökonom  
Gruppenleiterin Sparkasse  
Vermögensbetreuer Sparkasse  
Firmenkundenbetreuer Sparkasse  
Abteilungsleiter Sparkasse

##### Vorstand:

Vorsitzender  
Schmidt, Uwe

Mitglieder  
Janitschke, Wolfgang  
Klinkenberg, Peter

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 49 TEUR. Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstandes und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31.12.2009 2.247 Tsd. EUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 493 Tsd. EUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 1.258 Tsd. EUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	147
Teilzeitkräfte	40
Insgesamt	<u>187</u>

Prenzlau, 14. Mai 2010

Der Vorstand

gez. Schmidt

gez. Janitschke

gez. Klinkenberg

**6. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG  
DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG  
DER WESTUCKERMARK VOM 24.10.2003**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 74  
vom 12. September 2010

I.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Bekanntmachung der am 17. Juni 2010 beschlossenen 6. Änderung der Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin vom 24. Oktober 2003 angeordnet.

Prenzlau, den 12. September 2010

gez. Dietmar Schulze

II.

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 17.06.2010 folgende 6. Änderung der Verbandssatzung vom 24.10.2003 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Verbandssatzung**

**1. § 6 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung**

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Hat ein Mitglied mehr als 500 Einwohner, wird für jede weitere angefangene 500 Einwohner eine weitere Stimme vergeben. Maßgeblich sind die von den Einwohnermeldebehörden ermittelten Einwohnerzahlen vom 31.12. des Vorvorjahres. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, gelten die Einwohnerzahlen als maßgeblich, die durch die Einwohnermeldebehörden zum 31.12. des Vorvorjahres ermittelt wurden. Die Stimmenzahl ist, soweit Änderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder dies erforderlich machen, jährlich durch Änderung der Verbandssatzung anzupassen. Ein Verbandsmitglied kann einen oder zwei Vertreter benennen. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes muss mindestens eine Stimme vertreten. Die Mitglieder stimmen jeweils in dem Bereich ab, in dem sie dem Verband die Aufgabe übertragen haben. Lässt sich ein Abstimmungsgegenstand nicht eindeutig den Aufgaben zuordnen, stimmen alle Mitglieder ab.*

**2. § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

§ 7 Abs.2 sechster Anstrich wird wie folgt neu gefasst:

- *Beschluss über den Wirtschaftsplan auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg*

§ 7 Abs.2 nach Anstrich vierzehn wird wie folgt ergänzt:

- *Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen über 500.000 EUR, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes über 100.000 EUR.*

**3. § 8 Sitzung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

§ 8 Abs.6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*Abstimmungen werden offen durchgeführt.*

**4. § 9 Verbandsvorstand**

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. a) *Der Verbandsvorstand tritt zusammen, wenn die Verbandsgeschäfte es erfordern. Er tritt außerdem zusammen, wenn es mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.*
- b) *Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.*
- c) *Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zeit Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung gemäß § 18 Abs.2 Satz 4 bekannt zu machen.  
In Eilfällen kann die Vorstandssitzung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.*
- d) *Über jede Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens*
  1. *die Zeit und den Ort der Sitzung,*
  2. *die Namen der Teilnehmer,*
  3. *die Tagesordnung,*
  4. *den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie*
  5. *die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.**Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und rechtzeitig zur nächsten Vorstandssitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Vorstand.*

§ 9 Abs. 6 Anstrich vier wird wie folgt neu gefasst:

- *Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen über 100.000 EUR, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes über 10.000 EUR.*

**5. § 10 Verbandsvorsteher**

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

*Der Verbandsvorsteher ist befugt, über den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis 100.000 EUR und über Niederschlagungen und Erlass von Forderungen des Verbandes bis 10.000 EUR zu entscheiden.*

**6. § 12 Wirtschaftsplan**

§ 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes richten sich nach den geltenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg.*

**7. § 13 Deckung des Finanzbedarfs**

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. *Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich sind die von den Einwohnermeldebehörden ermittelten Einwohnerzahlen vom 31.12. des Jahres, das der Umlageerhebung vorhergeht. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die Einwohnerzahl der Ortsteile maßgeblich, die von den Einwohnermeldebehörden zum 31.12. des der Umlageerhebung vorhergehenden Jahres ermittelt wurde. Die Umlage wird getrennt nach den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erhoben, die Einwohnerzahlen sind dementsprechend zuzuordnen. Ein sich, aus der nicht kostendeckenden Abgabenerhebung, ergebender Fehlbedarf ist durch das Verbandsmitglied in Form einer Umlage auszugleichen, in dessen Hoheitsgebiet die Umlage durch die Aufgabenerfüllung verursacht wird.*

**8. Anlage 3** wird wie folgt neu gefasst:

*Stimmenanteile der Mitglieder des ZVWU für den Bereich der Trinkwasserversorgung*

*Einwohnerzahlen: maßgeblicher Stand 31.12.2008*

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohnerzahl</b>	<b>Stimmen</b>
Boitzenburger Land	3.692	8
Flieth - Stegelitz	660	2
Gerswalde	1.723	4
Lychen	3.626	8
Milmersdorf	1.716	4
Mittenwalde	404	1
Temmen - Ringenwalde	664	2
Templin	16.633	<u>34</u>
gesamt:		<u>63</u>

Stimmenanteile der Mitglieder des ZVWU für den Bereich der Abwasserentsorgung

Einwohnerzahlen: maßgeblicher Stand 31.12.2008

Gemeinde	Einwohnerzahl	Stimmen
Lychen	3.626	8
Templin (ohne OT Petznick)	16.380	<u>33</u>
gesamt:		<u>41</u>

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Verbandssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 18.06.2010

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES  
DER STADTWERKE PRENZLAU GMBH MIT SITZ IN PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERFELDE  
UND DER STADT PRENZLAU, VERBINDUNGSLEITUNG BIETIKOW - SEELÜBBE**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Bietikow** Flur: **2** Flurstücke: **193, 194, 195, 196, 198, 200, 202, 205** und **207**  
Gemarkung: **Seelübbe** Flur: **1** Flurstücke: **207, 208, 209, 210, 213** und **214**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES  
DER STADTWERKE PRENZLAU GMBH MIT SITZ IN PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT PRENZLAU, ORTSLAGE SEELÜBBE**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Seelübbe** Flur: **1** Flurstücke: **17, 19/5, 20/2, 27, 28, 130/1** und **216**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES  
DER STADTWERKE PRENZLAU GMBH MIT SITZ IN PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT PRENZLAU,  
VERBINDUNGSLEITUNG WOLLENTHIN - BÜNDIGERSHOF**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau**

Flur: **5**

Flurstück: **158/2**

Flur: **9**

Flurstücke: **2/1, 3/2, 47/2, 48/3 und 49**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES  
DER STADTWERKE PRENZLAU GMBH MIT SITZ IN PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT PRENZLAU, ORTSLAGE ALEXANDERHOF**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau**

Flur: **13**

Flurstücke: **6, 11/1, 88/2, 257, 258 und 259**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES  
DER STADTWERKE PRENZLAU GMBH MIT SITZ IN PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE REGENWASSERKANALISATION IN DER STADT PRENZLAU, FLUR 44**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung



des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Regenwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **44** Flurstücke: **8/1, 10, 11/2, 145, 146/2, 149, 150, 151, 152, 153, 154/2** und **155**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES - MIT SITZ IN PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT BRÜSSOW, ORTSLAGE FRAUENHAGEN**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Brüssow** Flur: **1** Flurstücke: **298** und **299**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERVEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DEN GEMEINDEN HOHENSELCHOW – GROß PINNOW UND CASEKOW, ORTSLAGEN HOHENSELCHOW - PETERSHAGEN – LUCKOW (EINSCHLIEßLICH BEDIENVORRICHTUNGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1, 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Hohenselchow** Flur: **2** Flurstücke: **53, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 99, 100, 102** und **104/1**

Gemarkung: **Luckow- Petershagen**

Flur: **2** Flurstücke: **120, 295** und **297**

Flur: **3** Flurstücke: **117, 126, 127, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 174, 175, 176, 178, 180, 452, 513, 527, 528** und **529**

Flur: **4** Flurstücke: **14, 15, 24, 36/2, 40, 141, 142, 143, 255, 256** und **270**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES  
DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERVEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT ANGERMÜNDE, ORTSLAGEN STEINHÖFEL –  
WILMERSDORF UND ABLAULEITUNG (EINSCHLIEßLICH BEDIENVORRICHTUNGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1  
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung und Ablaufleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Steinhöfel** Flur: **1** Flurstücke: **97, 98, 99, 100/2** und **100/4**

Flur: **7** Flurstücke: **6, 31** und **35**

Gemarkung: **Wilmersdorf** Flur: **1** Flurstücke: **5/11, 17/7, 18, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 27, 28, 37, 38, 41/6, 42, 55, 56, 59/1, 61, 62, 63, 64, 66, 112/9, 211, 215, 228, 247** und **248**

Flur: **2** Flurstücke: **8/7, 9/3, 14/3, 14/4, 17** und **46**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES  
DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERVEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DEN GEMEINDEN GARTZ UND MESCHERIN,  
ORTSLAGEN GEESOW – NEUROCHLITZ – ROSOW UND ABLAULEITUNG, E- KABEL  
(EINSCHLIEßLICH BEDIENVORRICHTUNGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung

des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1  
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung und Ablaufleitung, E-Kabel

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Geesow** Flur: 1 Flurstücke: **139, 140, 155, 268, 270, 274, 351, 386, 387** und **392**

Gemarkung: **Neurochlitz** Flur: 1 Flurstücke: **33, 36/2, 37/2, 38/2, 39, 40/2, 41/2, 43/2, 44/2, 46/2, 47, 48/2, 95, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 110, 162, 185, 188** und **196**

Flur: 2 Flurstücke: **15, 17, 18, 19, 20, 21, 85** und **86**

Gemarkung: **Rosow** Flur: 2 Flurstück: **98**

Flur: 3 Flurstücke: **9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 78, 82, 83, 89, 90/2, 91, 92, 93, 95, 97/2, 98, 103/2, 104/2, 105/2, 106, 107, 110/2, 135, 139, 140** und **143**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES  
DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERVEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT ANGERMÜNDE, ORTSLAGEN  
SCHMARGENDORF - HERZSPRUNG (EINSCHLIEßLICH BEDIENVORRICHTUNGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1  
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schmargendorf** Flur: 2 Flurstücke: **152/2, 173, 174, 175, 176/1, 176/2, 177, 178, 179, 255** und **257**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES  
DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERVEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT SCHWEDT, ORTSLAGE HEINERSDORF  
(EINSCHLIEßLICH BEDIENVORRICHTUNGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1  
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schwedt** Flur: **34** Flurstücke: **34/1, 35, 36** und **424**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES  
DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERVEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG UND ABLAUFLEITUNG IN DEN GEMEINDEN  
MARK LANDIN UND PINNOW, VERBINDUNGSLEITUNG HOHENLANDIN - PINNOW  
(EINSCHLIEßLICH BEDIENVORRICHTUNGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1,  
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung und Ablaufleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Landin** Flur: **1** Flurstücke: **1, 2, 3, 173, 175** und **177**

Flur: **5** Flurstücke: **184** und **185**

Flur: **6** Flurstücke: **11, 12, 13, 15, 16, 43, 57, 58, 59, 60/3, 61, 62, 67** und **77**

Flur: **7** Flurstücke: **14, 16, 17, 19, 38, 39, 40, 41, 42, 43** und **44**

Gemarkung: **Pinnow** Flur: **1** Flurstücke: **39, 40/3, 54/1, 60/1, 60/3, 61, 68, 149, 153, 154, 156** und **227**

Flur: **3** Flurstücke: **91/2** und **92**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER STADT SCHWEDT, LINDENALLEE 25 – 29, 16303 SCHWEDT/ODER AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE REGENENTWÄSSERUNGSLEITUNG IN DER STADT SCHWEDT/ODER (TEILENTWÄSSERUNGSGEBIET 13)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadt Schwedt/Oder, Lindenallee 25 -29, 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Regenentwässerungsleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schwedt** Flur: **53** Flurstück: **50/1**

Flur: **54** Flurstücke: **186/1, 188/3, 189/3, 190, 191/1 und 192**

Flur: **57** Flurstücke: **8/2, 9/1, 9/2, 10/3, 11, 12/1, 12/2, 13/1 und 238**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES LANDESAMTES FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, REGIONALABTEILUNG WEST, REFERAT RW 5 – MIT ANSCHRIFT 14410 POTSDAM, POSTFACH 601061 – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE GRUNDWASSERMESSTELLE IN DER GEMEINDE TEMPLIN, GEMARKUNG BEBERSEE**

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 5  
Postfach 601061, 14410 Potsdam

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Bebersee**

Flur: **3**

Flurstück: **108**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER STADTWERKE PRENZLAU GMBH MIT SITZ IN PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT PRENZLAU, VERBINDUNGSLEITUNG SEELÜBBE - AUGUSTENFELDE - DREYERSHOF**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung

des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **15** Flurstücke: **31/2, 32, 33, 42, 65, 66, 71, 75, 78** und **79**  
Gemarkung: **Seelübbe** Flur: **1** Flurstück: **121**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER  
STADTWERKE PRENZLAU GMBH MIT SITZ IN PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT PRENZLAU, FLUR 35**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **35** Flurstücke: **3/2, 68/18, 68/22, 80/6** und **108**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER  
STADTWERKE PRENZLAU GMBH MIT SITZ IN PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT PRENZLAU, FLUR 45**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **45** Flurstücke: **60/7, 308/2, 436, 458/18, 458/19, 496, 508** und **509**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER STADTWERKE PRENZLAU GMBH MIT SITZ IN PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT PRENZLAU, FLUR 27**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **27** Flurstücke: **12, 14, 16, 17, 356/1, 356/2, 1268, 1269, 1270, 1272/2, 1280/1, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286 und 1287/1**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERVEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE PINNOW, ORTSLAGE PINNOW**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1  
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Pinnow** Flur: **2** Flurstücke: **167/36, 167/37, 167/48, 167/49, 167/132, 167/140 und 378**  
Flur: **3** Flurstücke: **173/1, 173/2, 173/5, 174, 184, 185, 187, 188, 201, 203/2 und 204/1**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERVEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE GRAMZOW, ORTSLAGE POLßEN**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1  
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Polßen** Flur: **1** Flurstücke: **4/16, 4/17, 4/27, 4/30, 4/31, 4/45, 4/51, 4/57, 4/58, 4/64, 4/67, 4/71, 10, 21/1, 21/2, 29, 50/1, 53, 54/1, 54/4, 89, 90** und **99**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** 03984 70-1009  
**Verantwortlich:** Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau